

Informationsvorlage

**Drucksache
Nr. 2016/111**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Bauausschuss	öffentlich	23.01.2017	Kenntnisnahme

Neue Bemessungsgrundlage für die Unterhaltung der Straßen

I. Information

1. Ausgangslage

Die bisherige Bemessung der jährlichen Unterhaltungsaufwendungen für Straßen erfolgte nach der Erhaltungsstrategie aus dem Straßenkataster. Dies führt allerdings zu jährlichen Schwankungen im Finanzbedarf, weshalb die Beträge bisher auf 500.000 € - 750.000 € gedeckelt waren. Das Kämmereiamt hat nun zusammen mit dem Tiefbauamt für den Haushaltsplan 2017 die Bemessungsgrundlage überarbeitet und versucht veränderte Maßstäbe zugrunde zu legen. Ziel ist es, die Flexibilität des Tiefbauamtes zu stärken und so zur Effizienzsteigerung beizutragen.

Eine konkrete Empfehlung von Verbänden hierzu gibt es nicht. Eine Ermittlung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nicht zielführend, da diese für die Vergangenheit nur schwer ermittelbar sind. Mit dem beim Tiefbauamt geführten Straßenkataster ist bereits eine solide Ausgangsbasis vorhanden. Allerdings führt die Festlegung der Einzelmaßnahmen im Haushalt immer wieder zu Schwierigkeiten, insbesondere wenn Maßnahmen nicht ausgeführt oder in das Folgejahr verschoben werden müssen. Um künftig keine Erwartungshaltung mehr zu produzieren, wurden fiktive Ansätze je Straßenkategorie festgelegt.

2. Neue Bemessungsgrundlage

Basis der neuen Bemessungsgrundlage ist das seit 2006 eingeführte Straßenkataster, das entsprechend jährlich fortgeschrieben wird, ebenso wie der fiktive Ansatz für die Unterhaltung eines Kilometers Straße in der entsprechenden Kategorie. Darüber hinaus werden nur

Unterhaltungsmaßnahmen mit einem Volumen von über 200.000 € im Einzelnen im Erläuterungsteil zum Unterabschnitt im Haushaltsplan dargestellt. Basis ist nach wie vor das Straßenkataster.

Für die seit 2014 geltende Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Ortsdurchfahrten an Landes – und Kreisstraßen kommt diese Bemessungsgrundlage ebenso zum Ansatz.

Kategorie	Länge	Fiktiver Ansatz	Ansatz für Unterhaltung
Hauptverkehrsstraßen	17,085 km	10.000 €/km	170.850 €
Geschäfts- /Verbindungsstraßen	51,910 km	10.000 €/km	519.100 €
Wohnstraßen	99,005 km	5.000 €/km	495.025 €
Gemeindeverbindungsstraßen	13,600 km	5.000 €/km	68.000 €
Straßen in fremder Baulast	11,400 km	10.000 €/km	114.000 €
Summe:	193,000 km		1.366.975 €

Die für den Haushalt 2017 gewählten fiktiven Ansätze sind eher niedrig gewählt. Tatsächlich müsste der Ansatz deutlich höher sein, weil ca. 15.000 €/km Straße bei den Haupt-, Geschäfts- und Verbindungsstraßen anfallen. Ebenso müssten für Wohn- und Gemeindeverbindungsstraßen ebenfalls ein höherer Betrag von ca. 6.500 €/km angesetzt werden. Zunächst wollten wir mit den jetzt gewählten Ansätzen Erfahrungen sammeln. Eine Fortschreibung ist im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich möglich. Bisher lag der durchschnittliche jährliche Unterhaltungsaufwand bei 750.000 €/Jahr.

Die neue Bemessungsgrundlage führt zwar zu einem höheren Volumen an jährlichen Instandhaltungsaufwendungen, gleichzeitig können damit aber Schwankungen aus der Erhaltungsstrategie des Straßenkatasters einerseits und jahresübergreifende Ausschreibungen und Abrechnungen andererseits ausgeglichen werden. Unabhängig davon erhöhen die steigenden technischen Anforderungen auch hier die jährlich bereitzustellenden Unterhaltungsmittel.

Zusammen mit der größeren Zuständigkeit der Verwaltung durch die Änderung der Hauptsatzung erhöht sich die Flexibilität des Tiefbauamtes dadurch erheblich.